

Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmeabgabesatzung – BGS-FAS

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBL. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Schönberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmeabgabesatzung der Gemeinde Schönberg (BGS-FAS):

§ 1 Erhebung Beitrag

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Fernwärmeversorgung im Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. (1) der Fernwärmeabgabesatzung einen Beitrag für den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für Grundstücke erhoben,

- (a) die nach § 5 Abs. (2) oder § 6 Abs. (1) FAS an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen werden, oder
- (b) für die eine Anschluss-Zusage nach § 9 FAS erteilt wird, oder
- (c) die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 10 FAS an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

3.1. Die Beitragsschuld entsteht

- (a) im Fall von § 2, Satz 1, Buchst. a und c, sobald das Grundstück an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen wird.
- (b) im Fall von § 2, Satz 1, Buchst. b, sobald die Anschluss-Zusage erteilt wird.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

3.2. Wenn eine Veränderung der Leistung, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- 5.1. Der Beitrag wird nach der Wärmeanschlussleistung bemessen, mit der die Gemeinde den Grundstückseigentümer zur öffentlichen Fernwärmeversorgung zugelassen hat (§ 5 Abs. (2) FAS), bzw. für die die Gemeinde eine Anschluss-Zusage erteilt hat (§ 9 Abs. (1) FAS).
- 5.2. Wird die Wärmeanschlussleistung nachträglich wesentlich erhöht gem. § 20 FAS, entsteht die Beitragspflicht auch für die zusätzliche Wärmeanschlussleistung. Die zusätzliche Beitragspflicht ist nach § 5 Abs. (1) zu bemessen. Wird die Wärmeanschlussleistung nachträglich reduziert, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 6 Beitragssatz

- 6.1. Wird der Anschluss an das Wärmenetz zusammen mit der Verlegung des Netzstrangs, an den der Anschluss angebunden ist, hergestellt, beträgt der Beitrag netto:

<i>Nennleistung Wärmeübergabestation</i>	bis 20 kW	16.806,72 €,
<i>Nennleistung Wärmeübergabestation</i>	bis 35 kW	29.411,77 €,
<i>Nennleistung Wärmeübergabestation</i>	bis 70 kW	58.823,53 €,
<i>Nennleistung Wärmeübergabestation</i>	über 70 kW	840,34 €/kW

- 6.2. Wird der Anschluss an das Wärmenetz nicht zusammen mit der Verlegung des angebundenen Netzstrangs, sondern erst später als dieser hergestellt, erhöht sich der jeweils maßgebliche Beitrag i.S.v. Ziff. 6.1. um weitere 12.605,04 EUR netto.
- 6.3. Für den Beitrag für ein unbebautes Grundstück wird eine Nennleistung der Wärmeübergabestation von 20 KW angesetzt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse

§ 10 entfällt

§ 11 Gebührenerhebung

- 11.1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung Grund-, Mess- und Verbrauchsgebühren.

- 11.2. Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,10 €/kWh.

§ 12 Grundgebühr

- 12.1. Die Grundgebühr 150 Euro/Jahr.

§ 13 Messgebühr

Eine Messgebühr wird nicht erhoben.

§ 14 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gelieferten Wärmemenge berechnet.

§ 15 Entstehen der Gebührenschuld

- 15.1. Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- 15.2. Die Grund- und Messgebührenschild entsteht für jedes Kalenderjahr zum 1. Januar. Beginnt das Versorgungsverhältnis unterjährig, entstehen Grund- und Messgebührenschild für das erste Kalenderjahr anteilig ab dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.

§ 16 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks i.S.v. § 3 Abs. 2 FAS. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 17 Abrechnung, Fälligkeit, Abschlagszahlungen

- 17.1. Die Abrechnung des Beitrags, der Erstattung von Hausanschlusskosten sowie der Gebühren erfolgt durch Bescheide. Die Bescheide enthalten die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen und werden entsprechend den §§ 4 und 5 der Fernwärme- und Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung erstellt.
- 17.2. Die Gebühren werden jährlich abgerechnet. Die Grund-, Mess- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- 17.3. Auf die Verbrauchsgebühr sind zum 05. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels Jahresverbrauchsgebühr des Vorjahres zu leisten. Fehlt ein Jahresgebührenbescheid des Vorjahres, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest. Diese Schätzung beruht auf dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Grundstückseigentümer. Macht der Grundstückseigentümer glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- 17.4. Ergibt sich bei der Erstellung des Jahresgebührenbescheides, dass zu hohe Vorauszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 18 Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 19 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Gemeinde aus oder in Verbindung mit dem Nutzungsverhältnisse an der öffentlichen Fernwärmeversorgung kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 20 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberbergkirchen, den 22. November 2022

Für die Mitgliedsgemeinde Schönberg

.....
Lantenhammer
Erster Bürgermeister